Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft

Service Control

Ist eine Verzögerung des Verfahrens gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten darauf zurückzuführen, dass zunächst die Anklage an ein örtlich unzuständiges Gericht gerichtet wird und enthält sie zusätzlich bagi, der dem Angeklagten vorgeworfenen Taten ein falsches bzw. fehlendes Tatdatum, ist ein dadurch bedingter Zeitablauf von fünf Wochen nicht mehr als vom Beschieunigungsgebot gedeckt anzusiehen.

AG Neumijinster, Beschil v. 17.11.2014 – 27 Ls 567 is 30265/14 (98/14)

Magazirik von RA Anda A. Antag, Karl.

Unverhältnismäßigkeit eines Haftbefehls

590 M 112 Abs. 1, 120 Abs. 1

Der Erlass eines Haftbefehls gegen einen Beschuldigten, dessen Strafhaft in anderer Sache in Kürze endet, ist dann umverhältnismäßig, wenn während der Strafhaft in anderer Sache genügend Zeit zur Verfügung gestanden hatte, um das Strafverfahren, in dem der Haftbefehl erlassen wenden soll, voraussichtlich (rechtskräftig) abzuschließen und in dieser Zeit das Verfahren aus der Austiz zuzurechnenden Gründen nicht hinreichend gefördert wunde. (amtl. Leitsatz)

OEG Hamon Baschi v 09 12 2014 - 1 Ws 631/14

Haftgrund der Verdunkelungsgefahr

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3

Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr erfordert, dass die konkrete Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Daran fehlt es, wenn die Beweise so gesichert sind, dass ein Beschuldigter die Wahrheitsfindung grundsätzlich nicht mehr behindern kann. Bei der Gefahr der Einflussnahme auf Zeugen kann dies insbesondere dann angenommen werden, wenn eine richterlich protokollierte Aussage des jedenfalls im Vernehmungszeitpunkt unbeeinflussten Zeugen vorliegt.

LG Braunschweig, Beschl. v. 05.03.2015 - 15 Ns 53/15

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: S. auch LG Zweibrücken StV 2002, 147 und LG Hamburg StV 2000, 373.

Haftbefehlsaufhebung durch das Revisionsgericht

50PO 44 126 Abr. 3, 120 Abr. 1, 54GB 4 51

Das Revisiomsgericht kann den gegen den Angeklagten ergangenen Haftbefiehl gem. § 126 Abs. 3 StPO aufhreben, wenn die (Teil-)Aufhebung des gegen ihn ergangenen Strafurteils dazu führt, dass voraussichtlich die gesamte gegen ihn erkannte Strafe im Wege der Anrechnung der Untersuchungshaft erledigt sein würde, bevor eine erneute Sachentscheidung nach Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter ergeht.

OLG HIDREN BENCH V 07:10 2014 - 3 RVA 75/14

Aus den Gründen: [...] IV. Der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Revision ein mehr als 20 Monuten vollziogene Untersuchungshaftbefehl des AG Bielefeld war gem. § 126 Abs. 3 SePO aufraheben, da der Sener das angefochtene Urseil (ganz überwiegend) aufgehoben har und uch ohne weitene (d.h. ohne weitene Ermonlungen (vgl. HK/Isohoff, SePO, 5. Aufl., § 126, Rn. 14) ergibt, dam die Vorzumerzungen des § 120 Abs. 1 S. 1 SePO vorliegen.

Einer Verurreibung zu einer Gesamtbreibeinunzaße von mehr als 2.3. sieht das Verschlechterungsverhot des § 358 Abs. 2.5. 1.5ePO eingegen. In erwa drei Monaten und zwei Wochen wäre dansch das Höchstmaß der zu verbriffenden Foriheitstraße erreicht, da die U-Haft auf die Strafhaft anzusechnen ist. § 5.1 Abs. 1.5. 1.5eGB. Damit aucht imben, die maximal zu erwartende und noch zu verbriffende Strafe in einem groben Monvenhaltmit zur wettenen Vollstreckung der U-Haft, § 120 Abs. 1.5. 1.5ePO. Da sich dass ohne weiteres ergab, hat der Sosse gem. § 126 Abs. 3.5ePO den Haftbefehl aufgehohen, zumal nicht abserbhar ist, dass das Verfahren in dem genannten Zeitrzum berender wenden wird.